

Gesetz

vom

zur Änderung des Gesetzes über die Pensionskasse des Staatspersonals (neuer Finanzierungsplan)

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Änderung vom 17. Dezember 2010 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG);
gestützt auf die Botschaft des Staatsrats vom ...;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Das Gesetz vom 12. Mai 2011 über die Pensionskasse des Staatspersonals (RSF 122.73.1) wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 1

¹ Das Finanzierungssystem des Pensionsplans ist ein gemischtes Finanzierungssystem, das nach dem Grundsatz der Teilfinanzierung betrieben wird. Es wird in Übereinstimmung mit den Artikeln 72a und 72b BVG geführt. Der Deckungsgrad von 80 % der Gesamtverbindlichkeiten der Kasse muss spätestens am 1. Januar 2052 erreicht werden.

Art. 11 Abs. 1

¹ Der Staat garantiert die Leistungen nach Artikel 72c Abs. 1 BVG, soweit diese nicht vollständig im Sinne von Artikel 72a BVG auf der Basis des Ausgangsdeckungsgrades finanziert sind.

Art. 13 Abs. 1

¹ Im Pensionsplan wird der an die Kasse zu leistende Beitrag auf 25,9 % ¹⁾ des versicherten Lohnes festgelegt, wovon 10,66 % zulasten der versicherten Person und 15,24 % zulasten des Arbeitgebers gehen.

¹⁾ *Dieser Beitragssatz hat nur informativen Charakter und kann, je nach Ergebnis der Vernehmlassung bei den aktiven Versicherten, noch leicht abweichen.*

Art. 26 Übermittlung der Unterlagen

¹ Der Vorstand übermittelt dem Staatsrat den Verwaltungsbericht, die Jahresrechnung, den Bericht der Revisionsstelle und den Bericht der anerkannten Pensionskassenexpertin oder des anerkannten Pensionskassenexperten. Der Staatsrat nimmt diese Dokumente zur Kenntnis.

² Der Staatsrat übermittelt dem Grossen Rat den Verwaltungsbericht, die Jahresrechnung, den Bericht der Revisionsstelle und die Schlussfolgerungen des Berichts der anerkannten Pensionskassenexpertin oder des anerkannten Pensionskassenexperten. Der Grosse Rat nimmt diese Dokumente zur Kenntnis.

Art. 2

Die in Artikel 13 Abs. 1 PKG vorgesehenen neuen Beitragssätze treten mit Beendigung der strukturellen Massnahmen und Einsparungen 2013–2016 des Staates Freiburg in Bezug auf das Staatspersonal, jedoch spätestens am 1. Januar 2017, in Kraft.

Art. 3

¹ Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

² Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.